

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und
Umwelt
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und
Geologie

(gemäß Verteiler)

Bearbeitet von: Frau Hahn

Telefon: 0385 / 588-6469

E-Mail:
M.Hahn@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
583-17000-2010/005-028
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 17.12.2019

Vollzugshinweise zur Entsorgung Künstlicher Mineralfasern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vollzugshinweise zur Entsorgung Künstlicher Mineralfasern wurden mit Schreiben vom 22.10.2019 zur Beachtung im Vollzug empfohlen.

Nach der Herausgabe hat sich zwischenzeitlich ein Konkretisierungsbedarf der im Anhang enthaltenen immissionsschutzrechtlichen Hinweise ergeben.

Anliegend übersende ich Ihnen den überarbeiteten Anhang der Vollzugshinweise zur Entsorgung Künstlicher Mineralfasern (Stand 02.12.19) und bitte um Beachtung im Vollzug. Das LUNG bitte ich um Veröffentlichung auf der Homepage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jens Reuther

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Vollzugshinweise zur Entsorgung Künstlicher Mineralfasern

0. Einleitung

Künstliche Mineralfasern (KMF) werden auch als Glaswolle, Steinwolle oder Kamilit bezeichnet. Sie wurden und werden vielseitig verwendet, z.B. als Dämmmaterial, in Textilien oder als Verstärkung von Kunststoffen.

Für das Abfallaufkommen an KMF im Land besitzen Dämmmaterialien aus Gebäudesanierungen oder kontrollierten Rückbaumaßnahmen die größte Relevanz. Daher geben diese Vollzugshinweise vor allem Hinweise zum Umgang, zur Einstufung und Entsorgung von KMF bei diesen Tätigkeiten.

Der besondere Focus liegt dabei auf KMF älterer Produktion, die als Dämmmaterialien in Gebäuden eingesetzt wurden. Handelt es sich dabei um vor dem 01.06.2000 in Verkehr gebrachte KMF, sind diese in der Regel als krebserzeugend eingestuft und damit als gefährlicher Abfall auf Deponien zu beseitigen. Krebserzeugende KMF dürfen seit dem 01.06.2000 nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

1. Abfallrechtliche Anforderungen

1.1 Einstufung nach EG-Abfall-Rahmenrichtlinie und AVV

Häufigster Abfall bei KMF sind Dämmmaterialien bzw. Dämmstoffe. Bei diesen KMF aus Abbrüchen gilt die Regelvermutung, dass sie Mineralfasern in Konzentrationen:

- a) ab 1 % enthalten, denen die Codierung H351 der Gefahrenklasse Karzinogen 2 (CLP-VO, siehe Anhang) zugewiesen ist und daher das Gefährlichkeitsmerkmal HP 7 (karzinogen) der EG-Abfall-Rahmenrichtlinie (Anhang III der RL 2008/98/EG) erfüllen bzw.
- b) ab 20 % enthalten, denen die Codierung H315 (Hautreizung 2) und H319 (Augenreizung 2) gemäß CLP-VO zugewiesen sind (Summenbildung H315 und H319) und daher das Gefährlichkeitsmerkmal HP 4 (reizend – Hautreizung und Augenreizung) der EG-Abfall-Rahmenrichtlinie (Anhang III der RL 2008/98/EG) erfüllen.

Sie sind als gefährlich eingestufte Abfälle zu entsorgen und werden, gemäß AVV, grundsätzlich dem Abfallschlüssel

170603* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält)

zugeordnet.

Nur KMF mit einem Herstellungsdatum nach dem 01.06.2000 sind unter bestimmten Bedingungen nach den gefahrstoffrechtlichen Regeln als nicht gefährlich einzustufen und können, gemäß AVV, dem Abfallschlüssel

170604 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt)

zugeordnet werden.

Diese nach dem o.g. Stichtag verkauften KMF führen in der Regel das RAL-Gütezeichen („Erzeugnisse aus MINERALWOLLE“). KMF ohne RAL-Gütezeichen oder sonstigen entsprechenden Nachweisen zur Unbedenklichkeit (z.B. durch Laboranalyse) und solche, die vor dem 01.06.2000 gekauft wurden, sind grundsätzlich als gefährlich anzusehen.

1.2 Entsorgung

Als gefährlich eingestufte KMF sind, mangels entsprechender Verwertungsverfahren, in der Regel als Abfall zur Beseitigung einer hierfür zugelassenen Deponie zuzuführen.

Auch zur Entsorgung anstehende Mehrschichtplatten (üblicherweise Verbund von KMF und Beton) gelten im unzerlegten Zustand als gefährlicher Abfall und sind entsprechend auf hierfür zugelassenen Deponien zu beseitigen. Ist der Beton der Mehrschichtplatten jedoch vom Mineralwollanteil getrennt, ist der nicht kontaminierte Beton dem Abfallschlüssel 170101 Beton und die abgetrennte Mineralwolle dem Abfallschlüssel 170603* zuzuordnen.

2. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Anlagen zur Lagerung, Behandlung und Beseitigung von als gefährlich sowie nicht gefährlich eingestuften KMF bedürfen in Abhängigkeit der Anlagengröße nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15. März 1974, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) einer Genehmigung. Mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige Behörde sind frühzeitig Inhalt und Verfahren abzustimmen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen oder mehr gefährlicher Abfälle bzw. von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfälle sind nach Nr. 8.12 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Ausgenommen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht sind Anlagen zur zeitweiligen Bereitstellung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle. Das bedeutet, für die kurzzeitige Bereitstellung des Materials am Entstehungsort bis zum Abtransport ist keine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich. Andere fachrechtliche Vorgaben, wie z.B. die Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange, sind davon unabhängig zu beachten.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur mechanischen Behandlung von Abfällen außerhalb des Entstehungsortes, sind ab einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag gefährlicher Abfälle bzw. 10 Tonnen oder mehr je Tag nicht gefährlicher Abfälle nach Nr. 8.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die Behandlung von Abfällen bei weniger als 12 Monaten Betriebszeit am Entstehungsort der Abfälle ist nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

3. Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen

Die Pflichten des Bauherrn und des Unternehmers hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen ergeben sich u.a. aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Baustellenverordnung und der Gefahrstoffverordnung. Die Schutzmaßnahmen beim Entfernen und Verpacken der KMF sind in der TRGS 521 aufgeführt.

In Bezug auf Abbruchtechnologien und die damit einhergehende Reduzierung der KMF-Freisetzung kann das „Merkblatt der Bundesländer zum Rückbau von Plattenbauten mit Kamilit in Betonaußenwandplatten“ aus dem Jahr 2005 herangezogen werden.